

Statuten

Vereinigung der Bankfachleute und Finanzplaner Espace Mittelland

A. Sitz und Zweck

Artikel 1 Sitz

Unter dem Namen „**Vereinigung der Bankfachleute und Finanzplaner Espace Mittelland**“, abgekürzt „VBF Espace Mittelland“, besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt,

- seinen Mitgliedern die Erhaltung und die Förderung des fachlichen Wissens zu erleichtern
- den Kontakt unter Berufskolleginnen / Berufskollegen zu fördern.

Dieser Zweck wird erreicht durch,

- Vorträge und Diskussionsabende über Gebiete des Bank- und Finanzwesens, der Volkswirtschaft und anderer Gebiete von gemeinsamem Interesse sowie durch Betriebsbesichtigungen.
- Mitgliedschaft unseres Vereins bei der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern und ähnlichen Organisationen, die Anlässe durchführen, welche für unsere Mitglieder von Interesse sein können.
- Gesellige Zusammenkünfte zur Pflege und Vertiefung der Kameradschaft und der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit.

Der Verein pflegt Kontakt

- zum Prüfungskörper der Schweizerischen Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Finanzplanung
- zum Prüfungskörper der Höheren Fachschule Bank und Finanz HFBF

Der Verein kann zur Erreichung eines im Interesse seiner Mitglieder und des Bank- und Finanzwesens liegenden Zweckes mit anderen Gremien zusammenarbeiten.

B. Mitgliedschaft

Artikel 3 Aufnahme

Mitglieder des Vereins können Personen mit folgenden Abschlüssen werden:

- Eidg. Diplom als Bankfachfrau / Bankfachmann (Reglement 1995)
- Eidg. Fachausweis als Bankfachfrau / Bankfachmann (Reglement 1998)
- Eidg. Fachausweis als Finanzplanerin / Finanzplaner (Reglement 1998)
- Eidg. Diplom als Bankfach-Expertin / Bankfach-Experte (Reglement 1998)
- Eidg. Diplom als Finanzplanungs-Expertin / Finanzplanungs-Experte (Reglement 1998)
- Eidg. Diplom als Bankwirtschafterin HF / Bankwirtschafter HF (Bildungsgang Bank und Finanz HF / HFBF)

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 4 Austritte

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied, welches das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an der Hauptversammlung zu.

Wer den Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht begleicht, wird durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen.

Artikel 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

C. Beiträge und Haftung

Artikel 6 Beiträge

Die Ausgaben der Vereinigung werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und andere Zuwendungen bestritten.

Pensionierte Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Artikel 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

D. Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer

Der Vorstand kann aus seiner Mitte, eventuell durch Zuziehen weiterer Mitglieder, Kommissionen mit der Prüfung besonderer Fragen betrauen oder zur Bewältigung besonderer Aufgaben einsetzen.

Artikel 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet im Frühjahr auf Einladung des Vorstandes statt. Ihr obliegt insbesondere:

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Allfällige Statutenänderungen

Artikel 10 Traktanden

An den Hauptversammlungen werden nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt. Anträge von Mitgliedern, die an der Hauptversammlung zur Behandlung gelangen sollen, sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 11 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit auf Einladung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Anträge hierzu müssen dem Vorstand vorher schriftlich unterbreitet werden.

Artikel 12 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht ein Zehntel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Artikel 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- Präsident
- Sekretär (Stellvertreter des Präsidenten)
- Kassier
- Beisitzer

Bei Stimmgleichstand besitzt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Für Präsident, Sekretär und Kassier finden gesonderte Wahlen statt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes, sofern nicht Ersatzwahlen stattfinden, können in globo gewählt werden. Wiederwahl ist für alle Funktionen zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und kann weitere Beisitzer mit besonderen Funktionen betrauen. Er ist ferner befugt, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu ersetzen. Derartige Wahlen sind der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen der Präsident und der Sekretär kollektiv untereinander oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung zu prüfen und an der Hauptversammlung darüber zu berichten. Sie werden an der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie werden jeweils zu den Versammlungen des Vorstandes eingeladen.

Artikel 15 Veranstaltungen

Das Veranstaltungsprogramm für das kommende Vereinsjahr wird jeweils (Änderungen vorbehalten) vom Vorstand an der Hauptversammlung bekannt gegeben. Jeder einzelne Anlass wird den Mitgliedern zwei bis vier Wochen vor Durchführung schriftlich oder elektronisch angekündigt.

E. Schlussbestimmungen

Artikel 16 **Auflösung**

Der Verein kann nur durch den Beschluss von mindestens drei Vierteln aller Teilnehmer einer ordentlichen Hauptversammlung oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, zu der sämtliche Mitglieder persönlich einzuladen sind, aufgelöst werden.

Mitglieder, die verhindert sind, an einer solchen Versammlung teilzunehmen, können sich schriftlich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Über die Verwendung eines bei einer Auflösung vorhandenen Vermögens des Vereins entscheidet endgültig die ordentliche Hauptversammlung oder die ausserordentliche Vereinsversammlung.

Artikel 17 **Besonderes**

Über alle in diesen Statuten nicht geregelten Angelegenheiten des Vereins entscheidet die Hauptversammlung.

Diese Statuten ersetzen, gemäss Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Oktober 2021, die Statuten der Vereinigung vom 28. März 2008 mit Wirkung ab 29. Oktober 2021.

Bern, 29. Oktober 2021

Vereinigung der Bankfachleute und Finanzplaner
Espace Mittelland

Dana Schmidt
Sekretärin

Jürg Schnell
Präsident

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schliesst diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.